

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 25. Januar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl I S 1045), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl I S 5162) geändert worden ist, und des § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1) geändert wurde, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Achte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl M-V S 1534), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (GVOBl M-V S 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1 § 1 wird wie folgt geändert
 - a) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 1f Absatz 1“ die Angabe „, § 1g Absätze 1 und 2“ eingefügt
 - b) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 1g Absätze 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 1g Absatz 3“ ersetzt
- 2 § 1a Absatz 8 wird wie folgt geändert
 - a) Nummer 1 Satz 5 und Nummer 2 Satz 7 werden gestrichen
 - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „vorlegt“ die Wörter „und sie zuvor 48 Stunden keine typischen Symptome auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (wie Husten, Fieber und Schnupfen sowie Störung des Geruchs- und oder Geschmacksinn) aufweisen“ angefügt
- 3 In § 1b Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt
- 4 § 1d wird wie folgt geändert
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wochenmärkte“ die Wörter „für Lebensmittel“ gestrichen
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „nicht einem Zwei-G-Erfordernis“ die Wörter „, Zwei-G-Plus-Erfordernis oder einer Untersagung gemäß §§ 1e, f oder g“ eingefügt
- 5 § 1e wird wie folgt geändert
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) Nummer 5 wird gestrichen
 - bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5
 - cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und die Angabe „7a,“ wird gestrichen
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „25a“ die Wörter „, sofern diese nicht zum Erwerb einer beruflichen Qualifikation führen“ eingefügt
- 6 § 1f wird wie folgt geändert
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) Satz 1 Nummer 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „1 Gaststätten und privaten Zusammenkünften als geschlossene Gesellschaft in Gaststätten nach § 3 Absätze 1 und 2,
 - 2 Veranstaltungen nach § 6 Absatz 7a“
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für gastronomische Leistungen anderer Angebote“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „24,“ gestrichen
 - bbb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt

„4 den Kursbetrieb in Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 24,“
 - ccc) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „7“ ersetzt
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst

„1 für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 5, 7 bis 10, 23, 24, § 2 Absätze 25 und 25a, sofern diese nicht zum Erwerb einer beruflichen Qualifikation führen, § 2 Absätze 26, 27 und 30,“
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt

„2 für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 28,“
 - cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5

* Ändert LVO vom 23. November 2021, GS Meckl.-Vorp. GI-Nr. B 2126 · 13 · 56

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert.

aa) Die Wörter „(sog. Boosterimpfung)“ werden durch die Wörter „(sogenannte Boosterimpfung)“ ersetzt

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach den vom Robert-Koch-Institut im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben von der Quarantäne ausgenommen sind.“

7 § 1g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 zugeordnet, so ist bis zum 19. März 2022 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3

1. das angeschlossene Tanzvergnügen in Gaststätten nach § 3 Absatz 1a, sowie

2. die Durchführung und der Besuch von Tanzveranstaltungen nach § 6 Absatz 9 bis 9b

für den Publikumsverkehr untersagt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Stufe 3“ durch die Angabe „Stufe 2“ ersetzt

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Wochenmärkte“ die Wörter „für Lebensmittel“ gestrichen

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst

„1. der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 11, 12, 14, 16“

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Kursbetrieb von Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen, soweit es sich nicht um Kinder- und Jugendsport oder um Tanzen in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit nicht mehr als 15 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 25 Personen im Außenbereich handelt,“

e) Absatz 4a wird wie folgt geändert

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Zutritt für Publikumsverkehr zu den Innenbereichen von Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 13 und 15, mit Ausnahme der Reisebusveranstaltungen und Fahrgastschifffahrten in den betreffenden Landkreisen und kreisfreien Städten untersagt,“

bb) In Nummer 2 und 3 werden jeweils die Wörter „entsprechend den geltenden Kontaktbeschränkungen gemäß § 1g Absatz 2 Satz 2“ gestrichen

cc) In Nummer 4 wird nach dem Wort „vorlegen“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma angefügt.

dd) In Nummer 5 wird das Wort „vorlegen“ durch die Wörter „vorlegen und“ ersetzt.

ee) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. für den Kursbetrieb von Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen nach § 2 Absatz 24, soweit es sich um Kinder- und Jugendsport oder um Tanzen in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit nicht mehr als 15 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 25 Personen im Außenbereich handelt, zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb oder dem Angebot ausschließlich geimpfte und genesene Personen anwesend sind, die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.“

8. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 16 Satz 1 werden die Wörter „Indoor-Freizeit- und nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten“ durch das Wort „Indoor-Freizeitaktivitäten“ ersetzt

b) In Absatz 23 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt

9. § 6 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „Stufen 1 und 2“ durch die Angabe „Stufe 1“ ersetzt

b) In Satz 3 werden die Wörter „3 oder höher“ durch die Wörter „2 oder höher“ ersetzt

10. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 4 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 6, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5, § 1d Absatz 1 Satz 1, 2 Halbsatz, Satz 2, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9, § 1e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 1f Absätze 1 bis 5, § 1g Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, Absatz 4a, Absatz 5 Satz 1, Absatz 5a Satz 1, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 13, Absatz 14 Sätze 1 und 2, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2, 4 und 5, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absätze 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absätze 1 und 1a, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1 bis 3, 7 und 8, § 4

- Sätze 1, 2, 4 bis 6, § 5 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1, Absatz 1a Sätze 1 und 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absätze 2a und 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Sätze 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 bis 3 und 8, Absatz 7a Sätze 1 bis 3, 9 und 10, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4 sowie Absätze 9a Sätze 1 und 3 und 9b Sätze 1 und 3 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung “
- 11 In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „9 Februar 2022“ durch die Angabe „23 Februar 2022“ ersetzt
- 12 Anlage 10 Abschnitt I wird wie folgt geändert
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Freizeitbereich“ die Wörter „, inklusive Landesjugendensembles,“ eingefügt
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Darüber hinaus besteht für die Zuschauenden bei Auftritten in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, der beziehungsweise die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet ist, unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 in Innenbereichen die Pflicht, eine Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken), zu tragen “
- 13 Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert
- a) In Nummer 16 wird in der Spalte „Anlage gilt für“ der Punkt
- „- Einrichtungen für Indoor-Freizeit- und nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten“ durch den Punkt
- „- Einrichtungen für Indoor-Freizeitaktivitäten“ ersetzt.
- b) In Nummer 23 wird in der Spalte „Anlage gilt für“ der Punkt
- „- ähnliche Einrichtungen“ durch den Punkt
- „- ähnliche Angebote“ ersetzt
14. In der Überschrift der Anlage 16 werden die Wörter „Freizeit- und nicht vereinsbasierte Sportaktivität“ durch das Wort „Freizeitaktivität“ ersetzt
- 15 In der Überschrift der Anlage 23 wird das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt
- 16 In Anlage 29a Abschnitt I wird folgende Nummer 10 angefügt:
- „10 Die Dienstleistungserbringung ist nur für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt “
- 17 In Anlage 5 Abschnitt I Nummer 5, Anlage 7 Abschnitt I Nummer 1 und Abschnitt III Nummer 5, Anlage 8 Abschnitt III Nummer 2 und Anlage 27 Abschnitt III Nummer 3 wird jeweils folgender Satz angefügt:
- „Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so besteht unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 in Innenbereichen die Pflicht, eine Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken), zu tragen

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Schwerin, den 25. Januar 2022

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer**

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**